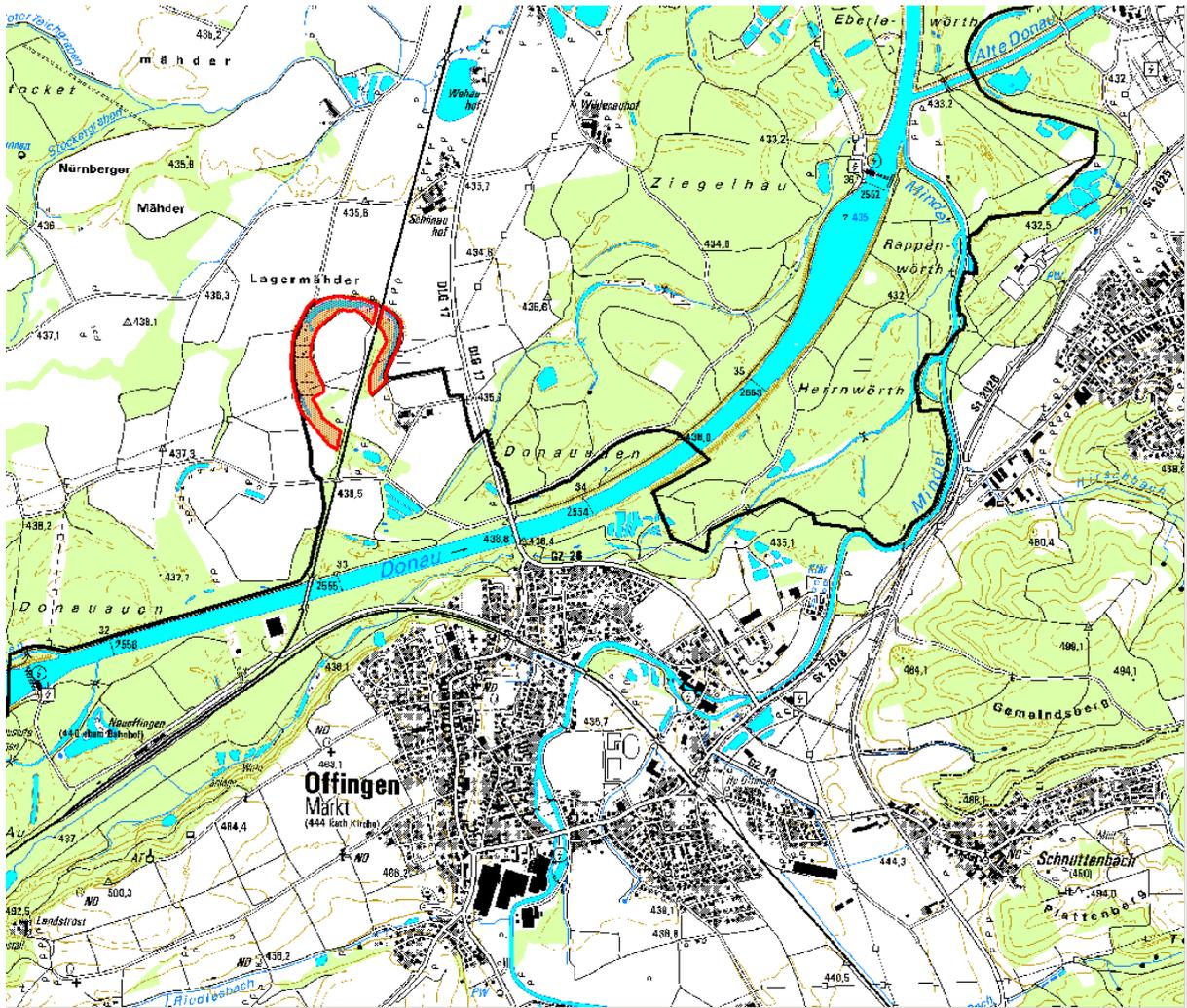


Der Landschaftsbestandteil „Donau-Altwasser“

ist ein ökologisch wichtiger Altwasserbereich. Seine See- und Teichrosenbestände sowie Schilf- und Flachwasserzonen bilden die Lebensgrundlage für zahlreiche im Bestand bedrohte und gefährdete, von derartigen Flächen abhängige Pflanzen- und Tierarten. Er eignet sich ferner sehr gut zur wissenschaftlichen Beobachtung seltener Tierarten (vor allem Vögel).



V e r o r d n u n g

des Landratsamtes Günzburg
über den Landschaftsbestandteil
"Donau-Altwasser" in der Gemarkung Offingen
vom 22. Februar 1985

Aufgrund der Art. 12 Abs. 1 und 3 sowie Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt das Landratsamt Günzburg folgende mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 31. Januar 1985, Nr. 820-8632-5/7, genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Das in der Gemarkung Offingen gelegene "Donau-Altwasser" wird unter dieser Bezeichnung als Landschaftsbestandteil geschützt. In dem in § 2 näher bezeichneten Gebiet wird dieser Altwasserarm mit seinen See- und Teichrosenbeständen, den Schilf- und Flachwasserzonen sowie seinem Uferbewuchs unter den Schutz des Naturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Der Landschaftsbestandteil erstreckt sich auf die Grundstücke Fl.-Nrn. 2134 und 2144 der Gemarkung Offingen.
- (2) Die Grenzen des Landschaftsbestandteiles sind in einer Flurkarte M = 1 : 5 000 grün eingetragen, die beim Landratsamt Günzburg als untere Naturschutzbehörde niedergelegt ist.
- (3) Die Karte wird beim Landratsamt archivmäßig verwahrt und ist dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Zweck der Unterschutzstellung des Landschaftsbestandteiles ist es
 - a) die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes auf dem ökologisch wichtigen Altwasserbereich mit seinen Uferzonen und seinem Uferbewuchs, seinen See- und Teichrosenbeständen und den Schilf- und Flachwasserzonen zu erhalten und schwere Landschaftsschäden zu verhindern;

- b) die Lebensgrundlagen für zahlreiche im Bestand bedrohte und gefährdete, von derartigen Flächen abhängigen Pflanzen- und Tierarten zu erhalten;
 - c) die wissenschaftliche Beobachtung seltener Tierarten (vor allem Vögel) zu ermöglichen;
 - d) die natürliche Schönheit, Vielfalt und Eigenart des Landschaftsbildes zu bewahren.
- (2) Die Zerstörung oder Veränderung des Landschaftsbestandteiles sind verboten; dazu gehören insbesondere:
- a) Auffüllungen, Aufschüttungen und Ablagerungen aller Art, auch von Ernterückständen, Unkraut, Stallmist und Schlammaushub im Uferbereich;
 - b) organische oder anorganische Düngung
 - c) die bisherige Nutzung zu ändern, zu erweitern oder deren Intensität zu steigern;
 - d) die Schilf-, See- und Teichrosenbestände zu beeinträchtigen;
 - e) die Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen;
 - f) die Lebensbereiche der standortheimischen Pflanzen und Tiere zu stören oder nachhaltig zu verändern;
 - g) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege dieser Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
 - h) Bild- oder Schrifftafeln anzubringen, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen und von der unteren Naturschutzbehörde genehmigt sind;
 - i) eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche oder sonstige Nutzung auszuüben.

§ 4 Genehmigung

- (1) Vom Verbot des § 3 kann das Landratsamt eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn
- a) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohles die Erteilung der Genehmigung erfordern oder
 - b) das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

- (2) Die Genehmigung kann zum Ausgleich des Eingriffs mit Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Vorhaben, die den Bestand des Schutzgebiets oder die Erreichung des Schutzzwecks insgesamt in Frage stellen würden, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Regierung von Schwaben.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 3 sind folgende Tätigkeiten:

- a) die bisherige forstwirtschaftliche Bodennutzung in Form der einzelstamm- bis gruppenweisen Nutzung mit anschließender Wiederaufforstung standortgerechter heimischer Laubgehölze im Einvernehmen mit dem Forstamt Krumbach;
- b) die ordnungsgemäße Jagd und der Jagdschutz und die dazu notwendige Hege im bisherigen Umfang; freistehende Ansitze dürfen jedoch nicht errichtet werden;
- c) die ordnungsgemäße Benutzung und Unterhaltung der Gewässer, soweit sie dem Schutzzweck des § 3 nicht widersprechen. Bei den dem Schutzzweck widersprechenden Unterhaltungsmaßnahmen hat der Unterhaltsverpflichtete das Einvernehmen des Landratsamtes als untere Naturschutzbehörde herzustellen;
- d) die im bisherigen Rahmen ausgeübte fischereiliche Nutzung, soweit diese zur ordnungsgemäßen Pflege der Fischbestände und der Fischgewässer erforderlich ist und dem § 3 nicht widerspricht;
- e) das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wege- und Gewässermarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des oder im Einvernehmen mit dem Landratsamt erfolgt;
- f) die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen. Darunter fallen auch eventuell notwendige Entschlammungen, die nur im Einvernehmen mit dem Landratsamt als untere Naturschutzbehörde durchgeführt werden dürfen;
- g) die Nutzung der Streuwiesen durch einmalige Mahd im Frühherbst eines jedes Jahres unter Beachtung von § 3 der Verordnung;
- h) der Betrieb und die Unterhaltung der Bundesbahnlinie Neu-Offingen - Donauwörth;
- i) der Betrieb und die Unterhaltung der 110 kV-Leitung der Energieversorgung Schwaben; Ausüstungen unter der Leitung nur im Einvernehmen mit dem Landratsamt als untere Naturschutzbehörde.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung des Landratsamtes zerstört oder verändert, also insbesondere,
- a) Auffüllungen, Aufschüttungen und Ablagerungen aller Art, auch von Ernterückständen, Unkraut, Stallmist und Schlammaushub im Uferbereich vornimmt;
 - b) organisch oder anorganisch düngt;
 - c) die bisherige Nutzung ändert, erweitert oder deren Intensität steigert,
 - d) die Schilf-, See- und Teichrosenbestände beeinträchtigt;
 - e) die Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten verfälscht;
 - f) die Lebensbereiche der standortheimischen Pflanzen und Tiere stört oder nachhaltig verändert;
 - g) freilebenden Tieren nachstellt, sie mutwillig beunruhigt, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anbringt, diese Tiere fängt oder tötet, Brut- und Wohnstätten oder Gelege dieser Tiere fortnimmt oder beschädigt;
 - h) Bild- oder Schrifttafeln anbringt, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen und von der unteren Naturschutzbehörde genehmigt sind;
 - i) eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftlicher oder sonstige Nutzung ausübt.
- (2) Nach Art 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im Rahmen einer Genehmigung erteilte Auflage gemäß § 4 Abs. 2 nicht erfüllt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Günzburg, 22. Februar 1985
Landratsamt Günzburg

Dr. Simnacher
Landrat